

Häufig gestellte Fragen E-Business (FAQ)

Unter welchen Voraussetzungen kann die Bonusförderung „Gute Arbeit“ gewährt werden?

Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist das Vorhandensein eines Tarifvertrages für die Branche des antragstellenden Unternehmens. Die Zahlung von Mindestlöhnen ohne Vorliegen eines gültigen Branchentarifvertrages ist für die Gewährung des Bonus für gute Arbeit nicht ausreichend.

Als Nachweis für die Tarifbindung benennen Sie uns bitte den einschlägigen Tarifvertrag und die Mitgliedsnummer beim Arbeitgeberverband.

Als Nachweis für die tarifgleiche Vergütung des Unternehmens senden Sie uns bitte eine vergleichende Gegenüberstellung der tatsächlichen bezahlten Löhne mit der hypothetischen Vergütung bei Geltung des maßgebenden Tarifvertrages für jeden einzelnen Mitarbeiter zu. Alternativ reichen Sie bitte eine Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein.

Die tarifgemäße Bezahlung der Mitarbeiter muss während des gesamten Bewilligungszeitraumes erfolgen.

Welche Software gilt als Standard und ist somit von der Förderung ausgeschlossen?

Als Standardsoftware werden fertige Produkte angesehen, die im Fachhandel erworben und ohne besondere IT-Kenntnisse installiert und unmittelbar genutzt werden können (hierzu zählen gängige Office-Anwendungen (z. B. Microsoft Office) oder einfache kaufmännische Lösungen (z. B. Lexware Financial Office)).

Kann die Anschaffung jeglicher Art von Hardware gefördert werden?

Nein, die Förderung von Hardwarekomponenten unterliegt Einschränkungen. Ausgaben für Hardware sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese für die Nutzung der erworbenen Software zwingend notwendig ist. Kann die Software mit den im Unternehmen vorhandenen Hardwarekomponenten angewendet werden, ist die Förderung von neuer Hardware nicht möglich. Hardware, die lediglich zur Effizienzsteigerung oder z. B. zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes angeschafft werden soll, wird nicht gefördert. Darüber hinaus ist die Förderung von Standardhardware und Hardware, die zur technischen Grundausstattung eines Unternehmens gehört, ausgeschlossen. Zu Standardhardware zählen Personalcomputer, Clients, Notebooks und andere mobile Endgeräte sowie Ein- und Ausgabegeräte wie z. B. Tastaturen, Displays, Mäuse, Touchpads, Drucker, Kopierer und deren Verbindungs- und Befestigungselemente.

Können Geräte oder Maschinen mit integrierter Software gefördert werden?

Nein. Bitte prüfen Sie die Möglichkeit einer anderen Förderung, z. B. im Rahmen unserer Investitionsprogramme „GRW-Investitionszuschuss“ (www.sab.sachsen.de/grw) oder „GuW-Darlehen“ (www.sab.sachsen.de/guw).

Sind Projekte förderfähig, die mein Produkt oder meinen Unternehmensgegenstand unmittelbar betreffen?

Nein, weil dieses Projekt der direkten Umsatzsteigerung des Unternehmens dienen würde. Wir fördern jedoch insbesondere die Digitalisierung und Verknüpfung von verschiedenen unternehmensinternen Prozessen zur Reduzierung der Kosten.

Kann ein IT-Dienstleister selbst eine Förderung erhalten?

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn der IT-Dienstleister selbst die erforderliche Qualifikation zur Durchführung des geplanten Projekts besitzt. Die Bewertung erfolgt in Abhängigkeit der Sachlage im Einzelfall. In diesem Fall stellen Sie bitte das eigene Leistungsspektrum des IT-Dienstleisters bei Antragstellung umfassend dar.

Kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn der Nutzen, der mit dem Vorhaben erreicht werden soll, mehreren Betriebsstätten eines Unternehmens zugutekommt?

Grundsätzlich ja. Betriebsstätten außerhalb des Freistaates Sachsen gehören jedoch nicht zu den Begünstigten der Förderung. Auf diese Betriebsstätten entfallende Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

Kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn der Nutzen, der mit dem Vorhaben erreicht werden soll, auch einem anderen Unternehmen zugutekommt?

Grundsätzlich ja. Jedoch können für die Förderung nur die eigenen Ausgaben des antragstellenden Unternehmens und nicht die von anderen Unternehmen berücksichtigt werden.